

Sitzungsvorlage Nr. VII/468
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

08.01.2007

Betreff: Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2007 (Hebesatzsatzung 2007)

FB/Az.: 20.912-01

Bezug:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage Nr. VII/468 als Anlage I beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2007 wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beigefügt.

Sachverhalt:

Die Festsetzung der Hebesätze erfolgt i.d.R. durch Haushaltssatzung. Die Gemeinden sind aber auch befugt, diese Hebesätze in einer getrennten Satzung, der sog. Hebesatzsatzung festzusetzen (Urteil OVG NW vom 06.08.1990 – 22 A 57/89).

Die Einbringung des Haushaltes 2007 ist, wie bereits angekündigt in der Sitzung des Rates am 08.01.2007 vorgesehen; die Verabschiedung soll am 21.02.2007 erfolgen. Da die Erteilung der Bescheide für die Grundbesitzabgaben wegen des ersten Fälligkeitstermines 15.02. spätestens für Anfang Februar 2007 vorgesehen ist, steht die Haushaltssatzung 2007 als erforderliche Rechtsgrundlage zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung.

Zur rechtssicheren Erhebung von Realsteuern im Jahr 2007 ist daher der gesonderte Erlass einer Hebesatzsatzung erforderlich. Der Entwurf einer derartigen Satzung ist als **Anlage I** beigelegt.

Der Entwurf sieht die Festschreibung der Hebesätze in unveränderter Höhe auch für das Jahr 2007 vor.

Der Erlass einer derartigen Satzung hat vorrangig formalen Charakter. Der politische Spielraum im Rahmen der Haushaltsberatungen und auf der Grundlage der danach gegebenen Finanzsituation ggf. eine rückwirkende Änderung der Hebesätze zu beschließen, bleibt in vollem Umfang erhalten. Gemäß § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) bzw. § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) kann der Hebesatz bis zum 30.06. eines Kalenderjahres mit Wirkung von Beginn dieses Kalenderjahres an geändert werden.

Im Auftrage:

Croner

Isfort
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf der Hebesatzsatzung